mittlen Durchfcnittspreis." Ich glaube hierdurch eine Ungleichheit zu befeitigen, bag bie Staatstaffe wenig ober nichts verliert. Wenn man namlich einen Mormalpreis ft Ut, welcher durch einen Buschuß von 8 und refp. 4 Gr. nicht überfliegen werden foll, jo hatte man ber Staatskaffe eine Sicherheit ju gewähren, wenn vielleicht burch zufällige Umftande ber Durchschnittspreis fehr boch fleigt. Es fann namlich ber Durchschnittspreis der bei ber Ablofung angenommen wird, aus einer doppelten Urfache entstehen, entweder entsteht ber Durchschnittspreis burch temporare Urfachen oder aus localen Urfachen, weil namlich in manchen Landesgegenden durchschnitt: lich ber Getreibepreis hoher fteigt als in andern, Falle erfterer Urt konnen bei ben bereits abgeschloffenen Ablofungen kaum Stattfinden. Diese Ablofungen fallen alle in eine Beit, wo die Getreidepreise niedrig fteben. Es ift also nicht anzunehmen, -bag ber Getreidepreis bei ber Ablofung in folchem Grabe über ben Mormalpreis angestiegen sein wird. Es scheint bes: halb ein folder Normalpreis nicht zu bestimmen nothig zu fein. Sft aber ber Normalpreis burch locale Berhaltniffe überftiegen worben, fo fcheint es die hochfte Billigfeit gu fein, bag ein Entfchabigungsquantum gemahrt mirb. Benn g. B. ein Geiftlicher im Gebirge, wo ber Preis hoher fteht, die 8 Gr. nicht voll bekommen foll, so wird badurch eine Ungleichheit entstehen gegen einen Beiftlichen im Nieberlande. Bon biefer Rudficht geht man wenigstens aus. Ich glaube baher, bas find die zwei Grunde, bie meinen Untrag rechtfertigen, namlich bie Staats= kaffe verliert dabei gar nichts; benn die 600 Scheffel find gewiß nur ein geringer Theil, bei welchen biefe Berhaltniffe ftattfinden. Undererfeits follte es auch vielleicht bei 100 Scheffeln ber Fall fein, wie viel tonne ber Beitrag fein, gewiß eine unbedeutende Summe. Ich erlaube mir aus diefen Grunden, ber Rammer biefen Untrag gur Unnahme gu empfehlen. bemerke, bag ich schon ber Deputation von bem Untrage Ermahnung gethan habe.

Prafident v. Gersborf: Es follen nach bem Untrage ju Puntt 1 am Schluffe noch beigefügt werben die Borte: "jeboch ohne mittlern Durchschnittspreis," und ich frage bie Rammer, ob fie benfelben unterftutt? - Er wird gahlreich unterftugt. -

Graf Sohenthal (Ronigsbrud): Biemlich von benfelben Ideen geleitet, wie fie Ge. fonigl. Sobeit bier entwickelt hat, hatte ich die Absicht, einen Untrag, ber aber, wie ich jest febe, boch nicht gang mit bem Gr. fonigl. Bobeit gufammenfällt, ju ftellen. Dir schwebten namlich die Ablofungen, Die in ber Umgegend, wo ich wohne, fehr haufig fcon flattgefunden haben, vor, und ich habe bie Erfahrung gemacht und butch Erfundigung bei ben Specialcommiffaren beftatigt erhalten, baß bie bisherige Ablofung bes geiftlichen Behntens fich fast nie über 2 Thir. 11 Gr., ber Scheffel großes Maas, alfo 11 Mebe mehr als ber Dresbner Scheffel, bochftens auf 2 Shir. 15 Gr. berausgeftellt bat bei ben Ablofungen, die bisher bewirkt fend fein?

jufugen: "jedoch ohne Befchrantung auf einen worden find. Es fommt jum Theil baher, weil man bald nach Erscheinen bes Gefetes von Seiten ber hoben Staatere= gierung die Geiftlichen und Schullehrer, welche von Seiten ber fiscalischen Behorde ben Sachehnten erhielten, provocirt murben. Dort ftellt fich bas Berhaltniß fo niebrig beraus. Gicht nun die hohe Staatsregierung und mit ihr die Deputation es für einen großen Nachtheil an, wenn die Naturalgefalle ben Beiftlichen abgeloft werben, liegt es im vollftanbigen Intereffe ber Collatoren, barauf ju feben, bag bie Stellen nicht ichlechter gemacht werden, trete ich also beshalb den meiften Untragen ber Deputation bei, fo ift es boch munichenswerth, bag ber Punft sub I etwas geandert werde. Um mehr Gleichheit fur die eingelnen Stellen zu erlangen, und um nicht biejenigen Beiftlichen, welche zum großen Theil von Seiten bes Staatsfiscus provocirt, weil fie glaubten, nach bem Ablofungsgefete fich nicht bagegen ftemmen zu tonnen, die Ablofung annehmen, fchlechter ju ftellen als die in andern Gegenben, fo ift mein Wunsch ber, daß man wenigstens ben Preis, welchen bie hohe Staatsregierung im Berein mit ber Deputation felbst als Normalpreis auf= ftellt, bestimmt. Es wurde baburch freilich nothwendig fein, bag ber Staat ben Berechtigten, welche bisher abgeloft haben, theilweife einen hoheren Bufchuf als den von 8 und refp. 4 Gr., wie die Deputation im Berein mit ber hoben Staatsregierung borfchlagt, gewähre. Wenn bem Gingelnen ein folches Quantum gemahrt murbe, welches fehlt, um ben in bem Berichte und im Gefete aufgestellten Normalpreis nach ber Berfchiedenheit ber Getreibearten zu erreichen, fo wurde vielleicht ein Untrag fo geftellt werden tonnen, bag ben Beiftlichen und Schullehrern, bei benen bisher bie Ablofung eingetreten ift, ein Bufchuß aus ber Staatstaffe gemahrt, ber in dem Mittelpreife von 3 Thir. 4 Gr. und refp. 2 Thir. nach Berfchiedenheit der Getreibepreife erfullt.

> Prafident v. Gersborf: Bunfcht der Sprecher, bag ich feinen Untrag gur Unterftugung bringe?

Secretair Burgermeifter Ritterftabt: Es fceint no. thig, ihn jest gur Unterftugung zu bringen. Er ift conner mit bem Untrage Gr. fonigl. Sobeit.

Pring Johann: Der fteht meinem Untrage birect entgegen.

Prafibent v. Gersborf: Der Untrag lautet: "baf bie Beiftlichen und Schullehrer, welche bisher abgeloft, einen folchen Bufchuf aus Stautstaffen erhalten mochten, bag ihnen bie Mittelpreise von 3 Ehlr. Rorn, 4 Ehlr. Beigen ic., gewährt werden." - Es erheben fich 8 Unwefende. -

Prafident v. Gersborf: Er ift mit einem Biertel unterftust.

Biceprafibent v. Carlowit: Ift ber Untrag wirklich unterftust? Borbin war ein Untrag mit 9 nicht unterftust. Sett ift ein anderer mit 8 unterftust. Souten fo Biele abme-